



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0043-16-8

=RSS-E 45/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, Mag. Thomas Hajek, Mag. Jörg Ollinger und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. August 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 1.1.2007 bei der Antragsgegnerin eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2003, deren Artikel 2 und 7 auszugsweise lauten:

„Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. (...)

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.3. aus dem Bereich des

- Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes; (...) "

Der Antragsteller hat 1990 mit der [REDACTED] eine Beteiligung iHv ATS 199.500,-- (€ 14.498,23) samt nachfolgenden monatlichen Beiträgen.

2009 stellte die [REDACTED] die vereinbarten Zinszahlungen ein, der Antragsteller kündigte per 2.1.2015 sein Beteiligungsverhältnis. Die [REDACTED] teilte mit Schreiben vom 16.3.2016 dem Antragsteller mit, das Abschichtungsguthaben nicht auszuzahlen, da eine Ausschüttung an atypisch stille Gesellschafter, die nicht von einem Bilanzgewinn gedeckt sei, gegen zwingende Kapitalerhaltungsvorschriften verstoßen.

Der Antragsteller ersuchte durch seinem Vertreter mit Email vom 23.3.2016 die antragsgegnerische Versicherung um Rechtsschutzdeckung für eine Beratung durch den in dieser Sache tätigen Rechtsanwalt [REDACTED] bzw. für die Beteiligung an einer von diesem geplanten Sammelklage.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 24.3.2016 die Deckung unter Berufung auf den Ausschluss des Art. 7.1.3 ab.

Dagegen richtet sich der gegenständliche Schlichtungsantrag. Nach Ansicht des Antragstellers handle es sich um eine rein private Anlageform, daher sei Deckung zu gewähren.

Die Antragsgegnerin nahm mit Email vom 1.8.2016 wie folgt Stellung:

„Die vorliegende Schadenmeldung stützt sich im wesentlichen inhaltlich auf einen Auszug der Homepage des RA [REDACTED] (Anhang). Darin wird [REDACTED] vorgeworfen, seit 2002 keine ordentlichen Gesellschafterversammlungen mehr abgehalten zu haben, womit den Anlegern die Möglichkeit genommen worden sei, von den anhaltenden Verlusten der Gesellschaft Kenntnis zu erlangen. Insoweit sei auch keine Verjährung eingetreten.

Für die Deckungsbeurteilung relevant ist einerseits, dass die vorgebrachten Rechtsverstöße in Verletzungen aus dem Bereich des Gesellschaftsrechtes bestehen und damit der Ausschluss in Art. 7.1.3. ARB 2003 verwirklicht ist. Andererseits ist zeitlich der erste adäquat ursächliche Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften im Jahr 2002 anzusiedeln, nämlich mit der Einstellung der Abhaltung ordentlicher Gesellschafterversammlungen. Nachdem der gegenständliche Rechtsschutzversicherungsvertrag erst seit dem 01.01.2007 besteht, kann daher auch wegen Vorvertraglichkeit des Versicherungsfalles iSd Art. 2.3. ARB 2003 keine

Kostenhaftung bestehen. Dies war anhand der Schadenmeldung nicht ersichtlich, zumal darin der Zeitpunkt der Veranlagung nicht genannt wurde.

Letztlich ist davon auszugehen, dass die Einstellung der Ausschüttungen im Jahr 2009 eine Erkundigungspflicht des Geschädigten auslöste und damit Verjährung vorliegt."

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Insofern der Antragsteller im Wesentlichen damit argumentiert, dass die Ablehnung zu Unrecht erfolgt sei, ist ihm Folgendes zu entgegnen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Es wurde daher auch der Ausschluss von Rechtsstreitigkeiten betreffend Gesellschaftsrecht (Art 7.1.3. ARB 2003) Teil des Versicherungsvertrages.

Im Sinne der bisherigen Judikatur (vgl 7 Ob 84/16b u.a.) ist bei dem Ausschluss klar ersichtlich, dass Rechtsstreitigkeiten

betreffend Gesellschaftsrecht vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Aufgrund des Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass es sich bei dem vorliegenden Rechtsschutzfall aus dem Gesellschaftsrecht handelt, weil dem Gegner vorgeworfen wird, seit 2002 keine ordentlichen Gesellschafterversammlungen abgehalten zu haben, womit den Anlegern die Möglichkeit genommen worden sei, von den anhaltenden Verlusten der Gesellschaft Kenntnis zu erlangen.

Dieser Vorwurf kann sich nur gegen Organwalter von Gesellschaften richten, aber nicht gegen Anbieter von Versicherungsanlageprodukten wie etwa fondsgebundenen Lebensversicherungen. Daher beruft sich die antragsgegnerische Versicherung zu Recht auf den vereinbarten Ausschluss, zumal sich das spezifische Risiko, das vom Ausschluss erfasst werden sollte, verwirklicht hat.

Ebenso kann argumentiert werden, soweit der Antragsteller die Auszahlung des Abschichtungsguthabens verlangt, welches die Gesellschaft mit der Begründung verweigert, es dürfe ohne Gewinn keine Ausschüttung an atypisch stille Gesellschafter erfolgen.

Was den Vorwurf der Vorvertraglichkeit bzw. einer allfälligen Verjährung der Ansprüche des Antragstellers betrifft, muss darauf hingewiesen werden, dass diese Fragen derzeit nicht abschließend beurteilt werden können, weil dies vom konkreten Vorbringen des Antragstellers, gegen wen welche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund erhoben werden, abhängig ist.

Aus den oben dargelegten Gründen war hierzu jedoch kein weiteres Vorbringen notwendig.

Daher war spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. August 2016